

Wir haben hier mal die für dich und deine Freund\*innen, Mitschüler\*innen, Geschwister und für alle Kinder und Jugendlichen geltenden Rechte der Vereinten Nationen (UN) zusammengestellt. Diese gelten weltweit:

- **Das Recht auf Gleichbehandlung:** Kein Kind oder kein\*e Jugendliche\*r – in reichen wie in armen Ländern – darf benachteiligt werden, sei es wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft o. Abstammung, Staatsbürgerschaft, seiner Sprache oder Religion, seiner Hautfarbe, aufgrund einer Behinderung, wegen seiner politischen Ansichten oder aus anderen Gründen. (Artikel 2, Absatz 1)
- **Das Kindeswohl hat Vorrang:** Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder/Jugendliche auswirken können, muss das Wohl der Kinder/Jugendlichen vorrangig berücksichtigt werden. Das gilt für die Planung des Staatshaushalts ebenso wie für Straßenbauprojekte in einer Stadt. Kinder sind keine reine Privatangelegenheit. Die Förderung ihrer Entwicklung und ihr Schutz sind auch eine öffentliche Aufgabe. (Artikel 3, Absatz 1)
- **Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung:** Das grundlegendste Menschenrecht ist das Recht auf Leben. Staaten sind verpflichtet, in „größtmöglichem Umfang“ die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu sichern. Obwohl dies selbstverständlich scheint, wird vielen Kindern und Jugendlichen dieses Recht verwehrt. Die meisten der jährlich fast 9 Millionen Todesfälle bei Kindern unter fünf Jahren sind auf vermeidbare oder leicht zu behandelnde Krankheiten zurückzuführen. Das Recht auf Leben wäre für viele dieser Kinder mit einfachen Gesundheitsdiensten, Impfungen und kostengünstigen Medikamenten sowie ausreichender Ernährung zu gewährleisten. (Artikel 6)
- **Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes** und Jugendlichen: Kinder und Jugendlichen sollen als Personen ernstgenommen und respektiert werden. Das bedeutet: Wenn Erwachsene – ganz gleich ob der Regierungschef, die Bürgermeisterin oder die Eltern – eine Entscheidung treffen, die Kinder und Jugendliche berührt, müssen die Kinder und Jugendlichen ihrem Alter und ihrer Reife gemäß einbezogen werden. Sie dürfen erwarten, dass man sie anhört und ernstnimmt. Hier zeigt sich besonders deutlich, auf welches Menschenbild die Konvention abzielt: Kinder und Jugendliche sind mehr als eine Investition in die Zukunft. Ihre Rechte gelten bereits heute. Damit stärkt die Konvention Eltern und andere in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen sowie ihrer eigenen Rechte und ihrer Rolle als Eltern in der Gesellschaft. (Artikel 12)
- **Versorgungsrechte:** Neben der Existenzsicherung durch Nahrung, Kleidung, Wohnung gewährleisten Versorgungsrechte Kindern/Jugendlichen auch

angemessene Lebensbedingungen, Gesundheit, soziale Sicherheit sowie Bildung. Durch das Recht auf einen Namen, auf Eintrag in ein Geburtsregister, auf eine Staatsangehörigkeit erhalten Kinder außerdem eine persönliche Identität und rechtlichen Status als Bürger\*in eines Landes. (Artikel 23-29, 7, 8)

- **Schutzrechte:** Zusätzlich zu einer angemesseneren Versorgung bedürfen Kinder und Jugendliche besonderen Schutzes. Sie haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher/seelischer Gewaltanwendung, vor Misshandlung o. Verwahrlosung, grausamer oder erniedrigender Behandlung und Folter, vor sexuellem Missbrauch, wirtschaftlicher oder sexueller Ausbeutung und auch auf Schutz vor Drogen. Die Staaten verpflichten sich, Kinder und Jugendliche vor Entführung und Kinderhandel zu bewahren, ihnen im Krieg, auf der Flucht oder bei Katastrophen besonderen Schutz zu gewähren, Minderheitenrechte zu achten und über Kinder und Jugendlichen nicht die Todesstrafe zu verhängen. (Artikel 19-22, 30, 32-38)
- **Kulturelle, Informations- und Teiligungsrechte:** Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf freie Meinungsäußerung und auf freien Zugang zu Informationen und Medien sowie kind- und jugendgerechte Information. Die Staaten müssen das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit achten. und die Privatsphäre und die persönliche Ehre von Kindern und Jugendlichen schützen. Außerdem haben Kinder und Jugendliche ein Recht auf Freizeit und Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben. (Artikel 12-17, 31)
- **Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an bewaffneten Konflikten:** Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren unterliegen weder einer Wehrpflicht noch dürfen sie an Kampfhandlungen teilnehmen. Um sich freiwillig für den Militärdienst zu melden, ist ein Mindestalter von 16 Jahren notwendig, wobei die Teilnahme an Kampfhandlungen untersagt bleibt. (Resolution 54/263 der UN)
- **Übereinkommen über die Rechte des Kindes und Jugendlichen betreffend den Verkauf von Kindern und Jugendlichen, die Kinder- und Jugendprostitution und die Kinder- und Jugendpornographie:** Es gibt ein Verbot von Kinder- (und Jugend-)handel, -prostitution und -pornographie, die Staaten sind aufgefordert, Verbrechen zu ahnden. (Resolution 54/263)
- **Übereinkommen über die Rechte des Kindes und Jugendlichen betreffend Individualbeschwerdeverfahren:** Kinder und Jugendlichen können sich bei Rechtsverletzungen an den Ausschuss für die Rechte des Kindes (und Jugendlichen) der Vereinten Nationen in Genf wenden, um ihre Rechte geltend zu machen. Dieser Schritt untermauert zugleich, dass die Konvention individuelle Rechte des Kindes und Jugendlichen beinhaltet, die innerstaatlich von Behörden und Gerichten zu beachten sind.